

454/SN-54/ME
SN/ME/1995

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



An das
Präsidium des
Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

BUNDESVERFASSUNGSGESAMTSCHREIBEREI	
59	OE/19 PS
Datum: 16. JAN. 1995	
Verf. Nr.: 16.1.96	

Dr. Schupbach

Unser Zeichen BiPol.ZA

Ihr Zeichen GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Wien, am 15.01.1996

Stellungnahme über den Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten

GZ 68.242/145-I/B/5A/95

25fache Ausfertigung

Sabine Wagner
Sabine Wagner
BiPol-Referat

Herwig Siebenhofer
Herwig Siebenhofer
BiPol-Referat

Michaela Sivich
Michaela Sivich
ÖH-Vorsitz

Maria Kurzreiter
Maria Kurzreiter
stv.V. d. BiPol-Ausschusses

Betrifft: GZ 68.242/145-I/B/5A/95**Stellungnahme des Zentralausschusses der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG).**

Voranstellend möchten wir bemerken, daß es grundsätzlich begrüßenswert ist, daß mit dem UniStG ein einheitliches Grundgerüst für Studien bei gleichzeitiger Erweiterung der Kompetenzen von universitären Gremien, speziell der Studienkommissionen, hinsichtlich der Erstellung konkreter Studienpläne geschaffen werden soll. Diese rechtliche Neustrukturierung dient der besseren Durchschaubarkeit der gesetzlichen Grundlage von Studien, die auch in unserem Sinne ist.

Trotzdem gibt es für uns auch massive Kritik an diesem Gesetzesentwurf:

Fehlen des § 1 AHStG:

An erster Stelle ist hier das Fehlen von Bestimmungen, die dem §1 AHStG entsprechen, zu nennen. Grundsätze wie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Verbindung von Forschung und Lehre, die Vielfalt von wissenschaftlichen Lehrmeinungen sowie allgemeine Ziele von Hochschulstudien sollten in einem Gesetz, das die Einrichtung von Studien und die Erlassung von Studienplänen regelt, explizit enthalten sein. Überdies wird dadurch ein sinnvoller Rahmen für die Erstellung von "Bildungszielen" für die einzelnen Studien vorgegeben.

Diskriminierung der Kulturwissenschaften:

Weiters ist die massive Diskriminierung der "Kulturwissenschaften", d.h. der GeWi- und GruWi-Studien gegenüber anderen Wissenschaften, wie sie in diesem Gesetzesentwurf vorgesehen ist, nicht hinzunehmen. Die Verkürzung der Studiendauer der kulturwissenschaftlichen Studien auf sechs Semester verunmöglicht eine qualifizierte Ausbildung im Sinne eines vollwertigen akademischen Studiums ebenso wie die kritische Auseinandersetzung mit Gesellschaftskonzepten, anderen Kulturen etc. Auch die Gleichwertigkeit dieses verkürzten Studiums mit kulturwissenschaftlichen Studien in anderen Ländern ist dadurch nicht mehr gegeben und die internationale Anerkennung dieser Studien ist äußerst fraglich. Dies steht in Widerspruch zum Ziel der Internationalisierung. Es ist eine etwas zu simple Rechnung, wenn man glaubt, (zu) lange (Real)Studienzeiten schlicht durch Verkürzung der Mindeststudienzeiten zu verhindern. Im übrigen stellt sich das Problem überlanger Realstudienzeiten gerade nicht bei kulturwissenschaftlichen Studien, sondern z.B. bei Jus, Medizin. Die Streichung der Kombinationspflicht schränkt die Interdisziplinarität an den Universitäten massiv ein. Dadurch wird die Spezialisierung weiter vorangetrieben, außerdem geht dadurch die sehr selbstbestimmte Studienform der Fächerkombination verloren. Die Möglichkeit, Frauenforschung schwerpunktmäßig zu studieren fällt dadurch ebenfalls weg, da diese bisher nur im Rahmen der Fächerkombination als Schwerpunkt gewählt werden konnte. Es wäre wünschenswert, Frauenforschung als eigenes Studium zu verankern.

„übrige Fremde“:

Die Beschränkung des Platzangebots für Studierende die in diesem Gesetzesentwurf (§10 Abs 3,4) mit dem abwertenden Begriff „sonstige Fremde“ bezeichnet werden, widerspricht dem Anspruch auf Internationalität. Aus diesem Grund verlangen wir sowohl die gleichen Zugangsrechte als auch die Herausnahme aus der AusländerInnenquote.

Lehramtsstudien:

Ebenso vermissen wir im vorliegenden Entwurf eine wirkliche Reform der Lehramtsstudien.

Weitere Kritikpunkte sind im Folgenden konkret zu den jeweiligen Paragraphen angeführt.

1. Teil: Geltungsbereich und Rechtsquellen**Zu § 1 Abs 3:**

Es ist in den letzten Jahren üblich geworden, in Gesetzen anfangs zu normieren, daß sich personenbezogene Bezeichnungen auf beide Geschlechter in gleicher Weise beziehen und im folgenden nur mehr die männliche Form zu verwenden. Da dies aber nicht dazu führt, daß die männlichen Bezeichnungen geschlechtsneutral werden, fordern wir eine wirklich beide Geschlechter einbeziehende Schreibweise für personenbezogene Bezeichnungen im ganzen Gesetz. Dadurch erübrigt sich § 1 Abs 3.

Zu § 2:

Daß nur die in den Anlagen aufgezählten Studien eingerichtet werden können, würde in Verbindung mit anderen Vorschlägen dieses Gesetzesentwurfes zum Wegfall bestimmter zur Zeit bestehender Studienmöglichkeiten führen (z.B. Studienzweig Soziologie an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät, Frauenforschung bei Streichung der Kombinationspflicht, Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Aufbaustudium Technischer Umweltschutz, Angewandte Geophysik, Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung). Wir lehnen die taxative Aufzählung ab und fordern deshalb, daß die im Anhang erwähnten Studienrichtungen auf jedenfall eingerichtet werden müssen. Wobei jene fünf Studienrichtungen die im Anhang „vergessen“ wurden wieder aufzunehmen sind. Darüber hinaus sind die im Ausland bereits üblichen Studienrichtungen (wie z.B.: „Frauenforschung“, „Religionswissenschaften“ und „Sexualwissenschaften“) unserer Meinung nach ebenfalls einzurichten. Auch sollten existierende individuelle Studien (Wirtschaftsjurist, Lateinamerikanistik, ...) als reguläre Diplom- oder Doktoratsstudium eingerichtet werden.

Ist das für geplante Studien notwendige Lehrangebot bereits vorhanden, sollten die Universitäten diese Studien selbst einrichten können. Liegen diese Studien im Wirkungsbereich mehrerer Universitäten, werden diese Studien auf Grund übereinstimmender Anträge der zuständigen Organe der beteiligten Universitäten eingerichtet.

Zu § 3:

Das Auflassungsverfahren von Studienrichtungen ist unzureichend geregelt. Dieses sollte im nächsten (zweiten) Entwurf eines UniStGs genauer geregelt werden, wobei sicher zu stellen ist, daß derartige Verfahren nicht durch Willkür der Ministerin / des Ministers entschieden werden können.

Zu § 3 Abs 3:

Zum Zwecke der Klarheit sollte in Z.1 und 2 bestimmt sein, welches Organ der jeweiligen Universität anzuhören ist. Unseres Erachtens wäre ein Kollegialorgan, und zwar der Akademische Senat, das geeignete.

Z. 3 ist unserer Meinung nach zu streichen. Wir halten die in Abs. 2 normierten verpflichtenden Erhebungen sowie die Anhörung der betroffenen Universitäten für ausreichend.

Zu § 4 Abs 1:

Grundsätzlich ist es legitim, die Studienkommission dazu zu verpflichten, sich mit den verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten und in der Folge mit den Inhalten von Studien auseinanderzusetzen. Dies vor allem deswegen, weil ja auch nach der bestehenden Rechtslage Studienpläne nach bestimmten Vorstellungen gestaltet werden, diese aber meist nicht transparent gemacht werden. Die Bezeichnung Verwendungsprofil läßt aber bereits ahnen, daß es primär um die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Studien geht, was sich auch im vorgeschlagenen Verfahren zur Erstellung des Verwendungsprofils sowie im darauf folgenden Begutachtungsverfahren widerspiegelt. Wir schlagen daher vor, daß von der Studienkommission statt einem Verwendungsprofil allgemeine Bildungsziele für das jeweilige Studium festzulegen sind.

Da ein Doktoratsstudium auf einem Diplomstudium aufbaut, ist eine neuerliche Formulierung von Bildungszielen nicht erforderlich, deshalb sollte die Erlassung von Bildungszielen nur für Diplomstudien bindend sein.

Zu § 4 Abs 2:

Die Studienkommissionen sollten unserer Meinung nach an keine Anhörung gebunden werden. Für den Fall, daß eine Studienkommission eine Anhörung wünscht, schlagen wir statt der verpflichtenden Anhörung von VertreterInnen der Wirtschaft sowie AbsolventInnen des jeweiligen Studiums folgendes vor: Es sind von der Studienkommission Anhörungsrechte zu vergeben, und zwar in der Form, daß jede Kurie die jeweils gleiche Zahl von Personen zur Anhörung berufen kann. Diese Personen können aus allen gesellschaftlichen Teilbereichen kommen.

Dadurch wird einerseits die einseitige Konzentration auf VertreterInnen der Wirtschaft vermieden, zum anderen kann auf studienspezifische Besonderheiten besser Bedacht genommen werden.

Zu § 4 Abs 3:

Eine Evaluierung der Bildungsziele alle 10 Jahre führt zu keinen sinnvollen Ergebnissen. Sollten die Bildungsziele überhaupt verpflichtend evaluiert werden, so müßte dies spätestens alle 5 Jahre geschehen.

Zu § 5 Abs 1 und 2:

Wir halten das vorgeschlagene Begutachtungsverfahren für überflüssig, da wir der Meinung sind, daß die Berufs- und Interessenvertretungen nicht derartig großen Einfluß auf die Inhalte von Studien haben sollten, wie er ihnen durch dieses Verfahren eingeräumt wird. Da bereits im Verfahren zur Erstellung der Bildungsziele für das jeweilige Studium Anhörungsrechte für außeruniversitäre Personen- und Interessengruppen gesichert sind, sollte die Kompetenz zur Erstellung der konkreten Studieninhalte bei der Studienkommission verbleiben.

Überdies sollte es in Anlehnung an § 17 AHStG bei einer zweimonatigen Frist zur Untersagung des Studienplans durch den Bundesminister/die Bundesministerin bleiben.

Unser Vorschlag zur Neuformulierung des § 5:

„Sofern ein Studium an nur einer Universität eingerichtet wurde, hat die Studienkommission unter Berücksichtigung der ausgearbeiteten Bildungsziele für das eingerichtete Diplom- oder Doktoratsstudium einen Studienplan durch Verordnung zu erlassen. Der Beschluß ist der Bundesministerin/dem Bundesminister vorzulegen. Sofern dieser den Studienplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen untersagt, ist der Studienplan im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen. Sofern der Studienplan keine Bestimmung über sein Inkrafttreten enthält, tritt dieser mit Beginn des nächstfolgenden Semesters in Kraft“.

Zu § 6:

Die Reihenfolge "Verordnung der Gesamtstudienkommission - Erstellung von Studienplänen durch die einzelnen Studienkommissionen" ist in diesem Paragraphen mißverständlich geregelt. Daher sollte das Ministerium eine komplette Neuformulierung des § 6 im zweiten Entwurf zum UniStG vornehmen.

In Abs. 4 sollte wohl der Antrag auf Änderung einer Studienkommission abgestimmt werden und nicht diese Änderung bei Antragstellung verpflichtet vorzunehmen sein.

Zu § 7 Z 4:

Eine nähere Determinierung hinsichtlich eines Rahmens und die Höhe der erlaubten Überschreitung sind hier unbedingt notwendig.

Zu § 8 Abs 1:

Ziffer 2 ist mißverständlich formuliert, daher: "2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Kernfächer (unter Berücksichtigung der Verordnung der Gesamtstudienkommission) und der Schwerpunktfächer".

Ziffer 4: Ein Mindestmaß von 20 Wochenstunden sollte nicht für alle Studien einheitlich geregelt werden; diese Bestimmung sollte daher wegfallen. (siehe auch zu § 40)

Einfügen einer weiteren Ziffer: "Lehrveranstaltungen, die speziell der Information und Einführung Erstsemestriger in das Studium dienen (Orientierungslehveranstaltungen)".

Zu § 8 Abs 2:

Es sollte zumindest garantiert sein, daß bereits abgelegte Prüfungen für den Bereich (Kernfach/Schwerpunktfach/Freifach) angerechnet werden können, in dem sie abgelegt wurden und nicht bloß irgendwie „verwertbar“ sind.

2. Teil: Studierende:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu §10 Abs.1:

Wenn die Beibringung einzelner Unterlagen unmöglich ist, hat der Rektor die Nachsicht von der Vorlage zu erteilen.

Zu §10 Abs.2:

Im letzten Satz soll das Wort „spätestens“ gestrichen werden. Für MaturantInnen, die ihre Reifeprüfung zum Herbsttermin ablegen, könnte die Zulassungsfrist sonst für das beginnende Semester zu kurz sein. Unter „allfällige Universitätstaxen“ kann hier nur entweder der Studienbeitrag für Fremde gemeint sein, denn wir grundsätzlich ablehnen, oder das Unterrichtsgeld für Universitätslehrgänge. Den Versuch, hier darüber hinaus eine Möglichkeit für Studiengebühren offen zu halten, lehnen wir aufs Schärfste ab. Daher sind die „allfälligen Universitätstaxen“ zu streichen.

Zu §10 Abs.3 und 4:

Die Differenzierung zwischen den im Abs. 3 genannten Personengruppen und den im Abs. 4 angeführten „sonstigen Fremden“ lehnen wir ab. Die Frist für die Antragstellung auf Zulassung sollte für alle gleich sein. Auch die strengere Regelung bezüglich der Vollständigkeit des Antrags für die sog. „sonstigen Fremden“ ist abzulehnen. Auch für diese sollte die Bestimmung des §10 Abs.1 gelten.

Zu §10 Abs.5:

Die Zuständigkeit, wer diese abweichenden Bestimmungen zu treffen hat, ist nicht ausreichend geregelt. Da für die Genehmigung von Universitätslehrgängen das Fakultätskollegium zuständig ist, empfehlen wir, daß nach dem Wort „Bildungsprogramme“ die Worte „vom Fakultätskollegium“ eingefügt werden.

Zu §10 Abs.6:

Da die gebräuchlichen Formulare sowie die Studienbücher für mehrere hunderttausend Personen relevant sind, halten wir die Kundmachung im Bundesgesetzblatt sowie durch Auflegen an den Evidenzstellen der Universitäten für notwendig.

Zu §11 Abs.1:

Die Lernfreiheit selbst, sowie die einzelnen Rechte, die sie beinhaltet, sollten wie in §5 Abs. 2 AHStG explizit und taxativ aufgezählt sein. Außerdem erachten wir die Formulierung „nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten“ für einen Vorbehalt, der die Lernfreiheit praktisch außer Kraft setzt. Ein Verweis auf andere gesetzliche Bestimmungen, die unter Umständen auch zu einer Einschränkung der Lernfreiheit führen können (z.B. Benützungssordnung von Bibliotheken) sehen wir als zulässig an, nicht aber eine Beschränkung ohne jegliche gesetzliche Grundlage. Der §5 AHStG über Rechte und Pflichten der Studierende und die wichtigen Gründe für eine Unterbrechung des Studiums (§ 6 Abs 5 lit b AHStG) sollten hier anstelle der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung aufgenommen werden. Studierende, die an der Fortsetzung des Studiums gehindert sind, sollten die Möglichkeit der Ablegung von Prüfungen auch während der Unterbrechung haben.

Einige Rechte von Studierenden fehlen gänzlich, nämlich freie Wahl des Studiums, freie Wahl des Studienortes, das Recht, Diplomarbeiten und Dissertationen in Fremdsprachen zu verfassen und die Möglichkeit von frauenspezifischen Studien.

Zu §11 Abs.2:

Es werden zwar für den angemessenen Studienerfolg Richtlinien zur Orientierung angegeben, nicht jedoch für die „angemessene Studiendauer“.

Wir empfehlen daher folgende Änderungen:

Die Sätze „Die angemessene Studiendauer und [...] Bedacht zu nehmen“ sind zu streichen. Die angemessene Studiendauer ist an die Durchschnittsstudiendauer zu koppeln, wobei, was die angemessene Studiendauer betrifft, darauf hinzuweisen ist, daß das Studium im Ausland wohl für die Betroffenen einen besonderen Härtefall darstellt, weshalb eine „angemessene“ Studienzzeit für diese Studierenden wohl über jener ihrer inländischen Kolleginnen und Kollegen liegen muß. Vor allem erscheint uns ein jährlicher Nachweis des Studienerfolgs fragwürdig, da durch die Höchststudienzeit ohnehin ein Korrektiv gegeben ist und Studierende, die keine Lehrveranstaltungen besuchen, dem Staat auch nichts kosten.

Zu § 12:

Studierende, die an mehr als einer Universität studieren, bekämen danach auch mehrere Ausweise. Besonders gravierend wirkt sich der Wegfall der „Stammuniversität“ auf das Verfahren bei den ÖH-Wahlen (Zentralausschuß) aus.

Zu § 13 Z 9:

Daten im Umfang des Prüfungsprotokolls (7 Seiten, nach den Erläuterungen) sind für die Archivierung in der HörerInnenevidenz einfach zu viel. Es würden hier Note, Prüfungsdatum und Stundenzahl genügen.

2. Abschnitt: Studierende von Diplom- und Doktoratsstudien

Zu § 14 Abs 1:

Problematisch sind die in Z.4 bestimmten zusätzlichen studienspezifischen Erfordernisse (siehe Argumentation zu §17) und der in Z.7 festgelegte Studienbeitrag für „Fremde“, den wir grundsätzlich ablehnen.

Weiters ist zu bemerken, daß es bisher im Extramfall schon möglich ist, in einem Alter von 16 Jahren die Matura zu haben, daher wäre die in Z.1 festgelegte Mindestaltersbeschränkung von 17 Jahre auf 16 Jahre zu ändern.

Zu § 14 Abs 2:

Die Z.3 und 4 sind in unseren Augen ersatzlos zu streichen. Die Bindung der Zulassung zum Studium an die Erbringung einer Mindeststudienleistung bzw. an die Nichtüberschreitung der dreifachen Studiendauer - d.h. im Klartext der dreifachen Mindeststudiendauer - ist unzulässig. Es sollte die Freiheit jedes/jeder einzelnen sein, zu entscheiden, in welchem Tempo er/sie ein Studium absolvieren möchte. Im übrigen gibt es oft gute Gründe, ein Studium langsam fortzusetzen oder auch zu unterbrechen. Darauf wird im vorliegenden Entwurf in keinster Weise Rücksicht genommen.

Zu § 14 Abs 3:

Dieser Absatz ist in Verbindung mit dem zu Abs. 2 Angemerktem zu streichen. Außerdem ist die rückwirkende Aberkennung positiv abgelegter Prüfungen bei weitem überzogen, besonders auch deswegen, weil mit der gegenwärtigen Regelung für den Bezug von Stipendien und Familienbeihilfe ohnehin schon eine staatliche Repression gegeben ist.

Zu § 14 Abs 4:

Es ist nicht einsichtig, warum bei Erfüllung der oben ausgeführten Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung trotzdem für bestimmte Personengruppen nicht erteilt werden muß.

Einfügen eines Abs 6:

Die Zulassung gilt für ein Studienjahr. Die Zulassung kann auch zu Beginn des Sommersemesters erfolgen. In diesem Fall gilt sie nur ein Semester lang.

Zu § 15 Abs 1:

Im Sinne eines möglichst freien Hochschulzuganges ist es begrüßenswert, daß der Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges nun zur Zulassung aller - nicht nur einschlägiger - Diplomstudien berechtigt, ebenso der Abschluß eines Studiums aufgrund des Kunsthochschul-Studiengesetzes.

Zu § 15 Abs 3:

Zu Z.2: Wir halten es nicht für erforderlich, daß ein anderes inländisches oder ausländisches Studium den Diplomstudien bezüglich der Gliederung gleichwertig sein muß, vor allem, da die Gliederung eines Studiums kein Qualitätsmerkmal ist.

Zu § 17:

Mit Ausnahme der körperlich-motorischen Eignung und des Nachweises der künstlerischen Begabung, die für gewisse Studien Voraussetzung sind, sollte die Möglichkeit bestehen, die erforderlichen Ergänzungsprüfungen bis zum Ende des 3. Semesters des Studiums abzulegen.

Zu § 18:

Wie zu § 14 bereits angeführt, lehnen wir die beschränkte Vergabe von Studienplätzen für „übrige Fremde“ ab. Aus diesem Grund ist dieser Paragraph zu streichen.

Zu § 19 Abs 1:

Die studienvorbereitende Beratung ist eine im § 2 Abs. 1 lit.d HSG („Insbesondere obliegen ihr (der ÖH): die fachliche Förderung unter anderem durch Studienberatung für am Studium Interessierte,...“) normierte Aufgabe der Österreichischen HochschülerInnenschaft. Da wir der Ansicht sind, daß die Österreichische HochschülerInnenschaft diese Aufgabe auch bisher in ausreichendem Maße wahrgenommen hat, sollte diese in ihrem Kompetenzbereich bleiben.

Zu § 19 Abs 2:

Die Aufgabe, erstsemestrige Studierende, also bereits zu einem Studium zugelassene StudentInnen, über Studienplan, empfohlene Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres etc. zu informieren, ist eine Aufgabe, die bisher - im Rahmen der Inskriptionsberatung - von den HochschülerInnenschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung wahrgenommen wird.

Wir schlagen folgendes vor: Weiterhin einerseits Erstsemestrigenberatung durch die ÖH, andererseits hat die Studienkommission im Rahmen der Studienplanerstellung Lehrveranstaltungen vorzusehen, die speziell der Information und Einführung Erstsemestriger in das Studium dienen (siehe die eingefügte weitere Ziffer in § 8 Abs. 1).

Zu § 19 Abs 3:

Auch die Organisation und Durchführung von Erstsemestrigentutorien ist eine Aufgabe, die von der Österreichischen HochschülerInnenschaft im Rahmen des am Zentralausschuß eingerichteten Tutoriumsprojektes wahrgenommen wird. Daher meinen wir, daß es nicht sinnvoll ist, diese Aufgabe von der ÖH, die immerhin schon jahrelange Erfahrung mit der Abhaltung von Erstsemestrigentutorien hat, wegzuverlagern.

Einfügen eines Absatz 4.

in dem festgelegt wird, daß der Bundesminister/die Bundesministerin durch Verordnung festzulegen hat, daß die in den Anlagen angegebenen Mittel für die in § 19 aufgezählten Aufgaben der ÖH zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 20:

Z.1: Die Mindeststudienleistung ist zwar, wie in den Erläuterungen argumentiert, niedrig angesetzt, kann aber, wenn erst einmal verankert, jederzeit erhöht werden. Da wir prinzipiell die Abhängigmachung der Zulassung vom Nachweis einer Mindeststudienleistung ablehnen, plädieren wir hier für die Streichung der Ziffer 1.

Z.2: Hier gilt das Gleiche wie zu §14 Abs 2. Außerdem ist die Überschreitung der dreifachen Studiendauer bereits ohnehin mit einer Reihe negativer Konsequenzen verbunden, sodaß diese Maßnahme als Strafe wirklich nicht mehr nötig ist. Wir fordern hier ebenfalls die Streichung dieser Ziffer.

Z.4: Die Einhebung eines Studienbeitrages für „Fremde“ lehnen wir grundsätzlich ab, siehe auch Argumentation zu § 14 Abs 1 Z 7.

Zu § 21 Abs 1:

Z. 4 ist zu streichen. Dies ist ebenso wie die besondere Universitätsreife eine überflüssige Schikane.

Zu § 21 Abs 2:

Der zweite Satz soll lauten:

"Auf Antrag ist vom Rektor/von der Rektorin ein Feststellungsbescheid zu erlassen".

Zu § 23 Abs 1:

zu Z.3: Z.3 kann nur Voraussetzung für die Zulassung zu Universitätslehrgängen, nicht aber zu Lehrveranstaltungen sein.

zu Z.4: auch nur bei Universitätslehrgängen

zu Z.6: Wir lehnen Studiengebühren für Universitätslehrgänge prinzipiell ab. Der Zugang zu Universitätslehrgängen ist sowieso beschränkt durch Aufnahmevoraussetzungen sowie das Erfordernis freier Studienplätze. Es sollte nicht noch eine soziale Hürde durch Unterrichtsgeld geben, auch wenn das bei der derzeitigen Rechtslage auch der Fall ist. Die im UOG 93 normierte Verpflichtung der Universitäten zur Weiterbildung von AbsolventInnen schließt dies unserer Meinung nach ebenfalls aus.

Zu § 24 Abs 1:

Z.5 ist, wie aus den zu § 23 Abs 1 Z.6 genannten Gründen ersichtlich, zu streichen.

Zu § 24 Abs 2:

Zweiter Satz soll lauten:

"Auf Antrag ist vom Rektor/von der Rektorin ein Feststellungsbescheid zu erlassen".

3. Teil: Studien

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 25:

Kurz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sind unserer Meinung nach ebenfalls aufzunehmen.

Problem Universitätslehrgänge statt Ergänzungs- und Aufbaustudien: siehe Argumentation zu §34.

Zu § 26 Abs 3:

"wenn die Begutachter dem zustimmen" sollte wegfallen.

Zu § 27 Abs 2:

Nach „Lehrveranstaltungen“ soll das Wort „zusätzlich“ eingefügt werden.

Zu § 27 Abs 3:

Nach Absprache sollten auch während dieser acht Wochen Prüfungen abgelegt werden können.

Zu § 28 Abs 2:

Die Berücksichtigung berufstätiger Studierender sollte „insbesondere bei der Festlegung der Zeit“ erfolgen.

Zu § 29 Abs 2:

Dieser Absatz soll wie folgt geändert werden: *"Solange nicht sämtliche Prüfungen eines Studienabschnittes abgelegt wurden, wird ein Semester nicht in den nächstfolgenden Studienabschnitt eingerechnet. Sofern ein Studienabschnitt nicht in der vorgesehenen Zeit durch erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung abgeschlossen worden ist, sind die weiteren Semester bis zum halben Ausmaß der für den noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitt vorgesehenen Zeit, jedoch nicht mehr als zwei Semester, für den folgenden Studienabschnitt einzurechnen. Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes sind zulässig."*

Zu § 30 Abs 4:

"die Universität" ist durch *"die Vorsitzenden der Studienkommission"* zu ersetzen.

Weiters ist nach dem ersten Satz einzufügen: *"Die Berufungsmöglichkeit an die Studienkommission ist zulässig."* Außerdem ist nicht einzusehen, daß die Anrechnung nur nach Beendigung erfolgen kann.

2. Abschnitt:**Studien an Universitäten****Zu § 31:**

Ein Abs. 4 ist anzufügen: *"Diplomstudien haben eine Mindestdauer von 8 Semestern."* Damit soll eine Mindestqualität aller Diplomstudien garantiert sein, die im jetzigen Entwurf durch die Verkürzung der kulturwissenschaftlichen Studien auf sechs Semester für diese Studien nicht gegeben ist.

Zu § 32:

In den Abs. 1 und 3 ist *"Rektor"* durch *"Studiendekanin/Studiendekan jener Fakultät, an der der Schwerpunkt des Studiums liegt"* zu ersetzen. Es ist effektiver, das Verfahren zur Genehmigung von individuellen Studien auf der Ebene der Fakultäten durchzuführen.

Zu § 32 Abs 2:

Ziffer 3: Die Erstellung eines Verwendungsprofils bzw. von Bildungszielen ist wohl kaum von einer einzelnen Person in der festgelegten Form durchführbar. Deshalb ist Z. 3 dahingehend zu ändern, daß nur von der Antragstellerin / dem Antragsteller selbst formulierte Bildungsziele erstellt werden müssen, wobei das Verfahren für reguläre Diplomstudien hier nicht anzuwenden ist.

Ziffer 4: *"Studiendauer von mindestens acht Semestern"*, siehe Argumentation zu § 31.

Zu § 33 Abs 1:

"sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses" ist zu streichen und generell für alle Studien in den noch einzufügenden Bestimmungen des § 1 AHStG als Ziel festzulegen.

Einfügen eines Abs 3:

"Auch Doktoratsstudien können aufgrund eines individuellen Studienplans studiert werden. Dies ist beim Studiendekan/der Studiendekanin derjenigen Fakultät, an der das "reguläre" Diplomstudium abgeschlossen wurde oder bei dem Studiendekan/der Studiendekanin, der/die das individuelle Diplomstudium genehmigt hat, zu beantragen. Der individuelle Doktoratsstudienplan hat zu enthalten: mindestens zwei und maximal vier Semester Dauer, Lehrveranstaltungen im Ausmaß der "regulären" Doktoratsstudien, Abfassung einer Dissertation. Der Studiendekan/die Studiendekanin hat den individuellen Studienplan bescheidmäßig zu genehmigen, sofern dieser sämtliche oben genannten Inhalte aufweist. Wurde der individuelle Studienplan genehmigt, ist der/die Studierende mit Beginn des folgenden Semesters zum individuellen Doktoratsstudium zugelassen."

Zu § 34:

In Zusammenhang mit den Bestimmungen über Universitätslehrgänge weisen wir auf die möglicherweise drohende Gefahr hin, daß künftig vermehrt Ergänzungskurse, besondere Sprachkurse, und Aufbaustudien in Form von kostenpflichtigen Lehrgängen abgehalten werden könnten. Wir halten es für unzulässig, auf diese Weise soziale Selektionskriterien und finanzielle Hürden einzuführen. Außerdem kommt ein Universitätslehrgang qualitativ einem Aufbaustudium, das mit einer Diplomarbeit abschließt, nicht gleich. Daher sollte festgehalten werden, daß Universitätslehrgänge unter keinen Umständen an die Stelle solcher Kurse oder Studien treten dürfen.

Zu § 36:

Auskünfte sollten nicht nur den Bundesminister/die Bundesministerin, sondern auch den Universitäten zu erteilen sein.

4. Teil: Fächer

Zu § 38 Abs 1:

Das Wort "Verwendungsprofil" ist wie schon ausgeführt (zu § 4 Abs. 1) durch das Wort "Bildungsziele" zu ersetzen.

Darüberhinaus fehlt die Bezeichnung des Abs. 1.

Zu § 40:

Aufgrund der stark unterschiedlichen maximalen Wochenstundenanzahl ist eine fixe Regelung von mindestens 20 Wochenstunden an Freifächern nicht sinnvoll. Wir schlagen daher vor, daß die Mindestanzahl an Wochenstunden zehn Prozent der Höchstzahl der in den Anlagen angeführten Gesamtstunden betragen muß. Darüber hinaus sollten unbedingt Lehrveranstaltungen ausländischer Universitäten als Wahlfächer auszuwählen sein.

5. Teil: Lehrveranstaltungen

Zu § 41 Abs 1:

Die Projektstudien, die nach § 16 Abs. 9 AHStG "der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand konkreter, fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken" dienen, wurden hier vergessen. Hinsichtlich der zunehmenden Erfordernis von Teamfähigkeit und interdisziplinärer Zusammenarbeit zur Lösbarkeit von Problemen kann auf die Aufzählung auch im UniStG nicht verzichtet werden.

Einfügen eines Abs. 3:

§ 16 Abs. 15 erster Satz AHStG ist hier sinngemäß einzufügen:

"Bei der Gestaltung der Studienpläne ist darauf zu achten, daß jedenfalls für die Kern- und Schwerpunktfächer einer Studienrichtung Übungen oder Proseminare und Seminare veranstaltet werden."

Zu § 42 Abs 1:

Nach dem Wort "ist" ist "von der Universität" einzufügen.

Zu § 43 Abs 1:

Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Festlegung von Prüfungsketten ist unzulässig."

Zu § 43 Abs 2:

Ein erster Satz soll eingefügt werden: "Bei Platzmangel sind gemäß § 28 Abs. 2 Parallelveranstaltungen der betreffenden Lehrveranstaltungen abzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind die Studierenden des Studiums, in dem die Lehrveranstaltung auf Grund des Studienplans verpflichtend oder als zu wählendes Schwerpunktfach vorgeschrieben...". Zweiter Satz soll lauten: "Die Zulassung zum Besuch hat in einem solchen Fall nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu erfolgen". Eine Zulassung zum Besuch von Lehrveranstaltungen nach Leistungsgraden lehnen wir strikt ab.

6. Teil: Feststellung des Studienerfolges

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 45 Abs 1:

Die Einführung einer dreiteiligen Notenskala führt dazu, daß aufgrund der Undifferenziertheit der Noten die Prüfungsleistungen nicht mehr nachvollzogen werden können. Die Berufung bei einer negativen Beurteilung sollte an die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Studienkommission zulässig sein. Jede negative Beurteilung ist im Zeugnis mit einem kurzen Kommentar zu begründen.

Zu § 45 Abs 2:

Muß dementsprechend geändert werden.

Zu § 45 Abs 3:

Muß auch dementsprechend geändert werden.

Zu § 46 Abs 4:

Das Verbot von Reprobationsfristen ist begrüßenswert.

Zu § 47 Abs 1:

Hier soll jegliche Beurteilung für ungültig erklärt werden, nicht nur eine positive.

Zu § 47 Abs 2:

Ebenso.

Zu § 47 Abs 3:

Die Wartezeit für einen weiteren Termin bei der Wiederholung jener Prüfungen sollte als Strafe ausreichend sein, deshalb fordern wir die Streichung dieses Absatzes.

Zu § 48 Abs 3:

Die Normierung einer vierwöchigen Frist für die Ausstellung von Zeugnissen nach Erbringung der Leistung ist äußerst lobenswert.

2. Abschnitt: Prüfungsarten

Zu § 49:

Der Passus "unter Berücksichtigung des Verwendungsprofils" ist zu streichen. Es ist nicht einsichtig, was das Verwendungsprofil mit Prüfungsmethoden oder der Abfolge von Prüfungen zu tun hat.

Zu § 51:

Wie bereits erwähnt, sollen Ergänzungsprüfungen bis zum dritten Semester abgelegt werden können. Daher sind sie aus dem Begriff der Universitätsreife herauszunehmen.

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

Zu § 55 Abs 1:

Bei vielen Studien sind Prüfungstermine zu Beginn und Ende des Semesters nicht ausreichend. Es sollte daher für die Mitte des Semesters jeweils zusätzlich ein mehrwöchiger Prüfungszeitraum festgesetzt werden. Im übrigen ist der Absatz grammatikalisch falsch. Darüber hinaus sollte im Einvernehmen zwischen Prüfer/in und zu Prüfendem/r die Ablegung einer Prüfung auch während den Ferien erfolgen können.

Zu § 55 Abs 2:

"nach Maßgabe der Möglichkeiten" sowie "längstens" sind zu streichen. Es soll für Studierende garantiert sein, daß sie eine Prüfung bis zwei Semester nach Abschluß der betreffenden Vorlesung ablegen können. Überdies soll "nach freier Vereinbarung auch länger" hier angehängt werden.

Zu § 55 Abs 3:

Die Frist sollte mindestens zwei Wochen betragen.

Zu § 56 Abs 3:

der letzte Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden:

"Dem Antrag muß stattgegeben werden, sofern der/die Studierende eine körperliche Behinderung nachweist oder kann stattgegeben werden, sofern andere schwerwiegende Gründe glaubhaft gemacht werden".

Zu § 56 Abs 4:

Dieser Absatz wurde irrtümlich auch als Abs. 3 bezeichnet.

Zu § 58 Abs 2:

Der zweite Satz soll lauten: "Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung besteht ein Rechtsanspruch auf freie Prüferwahl". Dies entspricht der bestehenden Regelung des AHSStG, von der ein Abgehen keinesfalls akzeptabel ist.

Zu § 58 Abs 4:

Es muß hier einen Rechtsanspruch der Studierenden auf Einhaltung der zweiwöchigen Frist zwischen Zustellung und Abhaltung der Prüfung geben.

Zu § 58 Abs 5:

Ergänzung: nur mit Zustimmung der zu prüfenden Studierenden.

Zu § 58 Abs 6:

Ist eine Abmeldung ohne Verschulden (Krankheit, ...) nicht möglich, so sollte keinerlei Sanktion durchgeführt werden. Da selbst der Zwang zur „schriftlichen“ Abmeldung problematisch erscheint und eine Fallbewertung den Verwaltungsaufwand nur noch steigert, sprechen wir uns für die Streichung dieser Bestimmung aus.

Zu § 58 Abs 7:

Hier sollte zwecks Transparenz "ist Berufung an das Fakultätskolligium zulässig" explizit stehen.

Zu § 60 Abs 5:

Das Berufungsrecht des/r Studierenden gegen diesen Bescheid an das Fakultätskollegium sollte hier verankert werden.

Zu § 61 Abs 1:

Da ein Studium nicht nur an einer anderen Universität sinnvoll fortgesetzt werden können soll (z.B. nach Unterbrechung) sollten Prüfungen an allen Unis für die Fortsetzung desselben Studiums anerkannt werden.

Zu § 62 Abs 3:

Der Studiendekan/die Studiendekanin sollte bei Aufhebung der mangelhaften Prüfung auch verpflichtet sein, eine/n andere/n Prüfer/in zuzuteilen. Die Berufung an das Fakultätskollegium sollte zulässig sein.

Zu § 62 Abs 6:

Erster Satz: "*Dem/r Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten und Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) sowie in das Prüfungsprotokoll zu gewähren*". Welchen Sinn hätte sonst das Prüfungsprotokoll??

4. Abschnitt: Wissenschaftliche Arbeiten

Zu § 63 Abs 1:

Die Möglichkeit einer großen Klausurarbeit, wie es sie z.B. für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Wien gibt, sollte weiterhin bestehen bleiben.

Zu § 63 Abs 2:

"Die Studierenden haben durch die selbständige Bearbeitung eines frei gewählten Themas...".

Zu § 63 Abs 3:

Es ist begrüßenswert, daß Universitätsassistent/innen auch Diplomarbeiten betreuen können.

Zu § 63 Abs 5:

Die Frist von 6 Monaten ist eine unzumutbar lange Wartezeit für Studierende. Drei Monate für die Begutachtung einer Diplomarbeit sollten genügen.

Zu § 63 Abs 6:

Bei fachvertiefenden (anstatt themenbezogener) Arbeiten besteht die Gefahr von größeren Wartezeiten.

7. Teil: Akademische Grade

2. Abschnitt: Diplomgrade und Doktorgrade

Zu § 70 Abs 2:

Darüber hinaus ist ein akademischer Grad abzuerkennen, wenn er aufgrund einer Diplom-, Dissertations- oder Forschungsarbeit zum Zwecke der Förderung nationalsozialistischer Pläne und Gedankengutes erlangt wurde.

Zu § 72 Abs 2:

Hier wurde auf jene Studierenden vergessen, die aufbauend auf ein Studium der Technik, Bodenkultur oder Montanistik studieren (Diplomgrad "Dipl.-Ing.")

Zu § 75 Abs 3:

Hier sollte es richtigerweise heißen:

"Die Urkunde gemäß Abs. 2 Z 5 ist im Original vorzulegen"

Zu § 75 Abs 5:

Die hier formulierte Abweichung von der Praxis der allgemeinen Verfahrensregeln, wonach das Antragsrecht nicht mit dem Bescheid, sondern schon mit dem Einreichen des Antrags verloren geht, ist keinesfalls akzeptabel.

Zu § 77 Abs 2:

Letzter Satz ist zu streichen.

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 80, 81, 82:

Angefangen vom Datum des geplanten Inkrafttretens des UniStG, vom Vorhaben, innerhalb von zwei Jahren alle Studienpläne neu zu gestalten, bis zur rückwirkenden Gültigkeit für alle Studierenden mit der Auflage, bis 30. September 1998 gerade den Studienabschnitt, in dem die Studierenden sich am 31. Juli 1996 befinden, fertigzustellen zu können, sind die Übergangsbestimmungen unrealistisch, in der Praxis nicht durchführbar und gegenüber jenen Studierenden, die sich momentan am Anfang eines Diplomstudiums befinden, unverantwortlich.

Der Ablauf der bisher geltenden Bestimmungen mit spätestens 30. September 1998 sollte, besonders im Interesse von StudienanfängerInnen, Seniorenstudierende und berufstätigen Studierenden, analog zum Rückwirkungsverbot des Strafrechts, gestrichen werden.

Da gerade die Implementierung des UOG '93 läuft und teilweise spezielle Studiengesetze erst vor kurzem neugeregelt wurden, befinden sich die Universitäten in einer Umstrukturierungsphase. Eine Umstellung des gesamten Studienrechts im geplanten Zeitraum würde zu einem heillosen Chaos führen und sowohl Lehre als auch Wissenschaft auf Jahre be- oder sogar verhindern.

Aktualität, Schlüssigkeit und Anwendbarkeit

Der Entwurf des UniStGs enthält nur wenige Querverweise auf andere Stellen in diesem Gesetz. Diese sind aber zum Großteil falsch (z.B. § 75 Abs 3, § 80). Ebenso sind enorme Widersprüche in den im Anhang enthaltenen Kommentaren in bezug auf die kommentierten Paragraphen festzustellen. Diese Tatsachen lassen darauf schließen, daß dieser Entwurf bereits vor der Veröffentlichung in wesentlichen Teilen überholt war. Darüber hinaus für den Fall, daß dieses Gesetz so beschlossen wird, wie es ausgesandt wurde - was bei verantwortungsvoller Handhabung nicht der Fall sein dürfte - käme es zu einer unnötigen Flut von weiteren Gesetzänderungen (HSG, HWO, StudFG, UOG '93, ...).